

Baden-Württemberg: Normenkontroll- und Eilantrag gegen CVO

am 16. Juni 2021 an den VGH Mannheim

Stand: 21. Mai 2022, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

Verwaltungsgerichtshof (VHG) Mannheim:	1 S 1979/21 (Normenkontrollantrag)
Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim:	1 S 1980/21 (Eilantrag)
Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim:	1 S 2392/21 (Anhörungsrüge)
Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Karlsruhe:	1 BvR 1855/21
Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Karlsruhe:	-- (Eilantrag)
AGBUG-Rechtsfonds intern:	21-029

Spendenmöglichkeit für die AGBUG-Musterverfahren

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkung Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: info@agbug.de

[Aktueller Kontoauszug](#)

Zusammenfassung

Die CVO (Coronaverordnung) in Baden-Württemberg ist sowohl aus formalen als auch aus sachlichen Gründen verfassungswidrig und somit im Grunde nichtig. Was jedes Gericht, das sich mit den Fakten beschäftigt und nicht stupide nachbetet, was das Robert-Koch-Institut (RKI), die deutsche Seuchenbehörde, vorbetet, eigentlich mit Leichtigkeit bestätigen müsste. Wenn da die Korruption und die Rückgratlosigkeit der allermeisten Richter nicht wäre.

Wir sammelten eine Klägergruppe aus insgesamt sechs Personen und reichten eine Normenkontrollklage sowie einen Eilantrag an den VGH Mannheim. Der Eilantrag wurde mit hanebüchenen Argumenten, wie wir es leider schon kennen, abgewiesen. Dagegen wurde beim VGH Mannheim Anhörungsrüge und BVerfG Karlsruhe Verfassungsbeschwerde beim eingelegt. Das BVerfG nahm die Verfassungsbeschwerde gar nicht erst an und weigerte sich, wie wir das aus anderen Verfahren schon kennen, dafür auch keine Begründung zu nennen.

Wir verzichteten auf den Gang nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und setzen vor dem VGH Mannheim weiter auf das Hauptsacheverfahren. Aktuell läuft eine Sachstandsanfrage über den aktuellen Status des Verfahrens.

Verlauf des Verfahrens

16. Juni 2021: Normenkontrollantrag und Eilantrag an VGH Mannheim

Anträge:

„Die §§ 5 I – III, 10 I sowie 17 I Nr. 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13.05.2021 in der ab 07.06.2021 geltenden Fassung sowie § 12 I Nr. 5 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) vom 04.06.2021 verletzen die Antragsteller in ihren Grundrechten aus Art. 3 I GG, aus Art. 2 II 1 GG, aus Art. 2 II 2 GG, aus Art. 2 I GG, aus Art. 104 I 1 GG sowie aus Art. 6 I, II GG, sind nichtig und werden aufgehoben. (...)

Die §§ 5 I – III, 10 I sowie 17 I Nr. 7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 13.05.2021 in der ab 07.06.2021 geltenden Fassung sowie § 12 I Nr. 5 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) vom 04.06.2021 verletzen nach vorläufiger rechtlicher Bewertung die Antragsteller in ihren Grundrechten aus Art. 3 I GG, aus Art. 2 II 1 GG, aus Art. 2 II 2 GG, aus Art. 2 I GG, aus Art. 104 I 1 GG sowie aus Art. 6 I, II GG und werden bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren daher vorläufig außer Vollzug gesetzt. “

16. Juni 2021: Begründung der Anträge

Hier ein ausführlicher Auszug aus den 179 Seiten der Begründung:

„Keiner der hiesigen Beschwerdeführer ist geimpft oder als im Sinne der SchAusnV [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, d. Red.] genesen oder ist bereit sich permanent zur Erledigung alltäglicher Dinge testen zu lassen. [Die] CVO benachteiligt die Nichtgeimpften und die Nichtgenesenen, also alle Personen, die im absoluten Regelfall, so auch hier, schlichtweg gesund sind, bei denen es auch keinerlei Anhaltspunkte für eine Covid-19(-Mutanten-) Infektion oder auch nur für eine Positiv-Testung gab oder gibt und die aus triftigen Gründen das hohe Risiko, das mit den neuen lediglich notfallzugelassenen Impfstoffen, insbesondere den sog. mRNA-Impfstoffen, die im herkömmlichen Sinne gar keine Impfstoffe darstellen, ablehnen. [Die] CVO diskriminiert kerngesunde Menschen, die nicht im Sinne dieser Vorschrift genesen oder geimpft sind. Die Diskriminierung besteht groteskerweise auch gegenüber Menschen, die zwar einfach (Johnson & Johnson) oder doppelt geimpft sind (Astrazeneca; Biontech/Pfizer; Moderna), bei denen aber nachweisbar ein sog. „Impfdurchbruch“ besteht, was z. B. bei Krebspatienten, also Personen mit „heruntergefahrenen“ Immunsystem ohne Weiteres der Fall ist. Auch diese dürfen sich – anders als die hiesigen Antragsteller – nach (...) CVO mit weit mehr Personen versammeln als die hiesigen ungeimpften und nicht im Sinne der Norm genesen (weil nie erkrankt gewesenen) Antragsteller. Die Diskriminierung der hiesigen Antragsteller und Millionen anderer Menschen geht sogar so weit, dass selbst einfach/doppelt Geimpfte Personen mit hoher Viruslast – über solche wurde in der Presse zu Recht berichtet – gegenüber den hiesigen Antragstellern und Millionen anderer Menschen bevorzugt werden. (...)

Das Ganze ist umso bedenklicher und fragwürdiger, weil man derzeit noch nicht einmal auch nur ansatzweise sicher weiß, wie lange die Immunität, so eine solche im Einzelfall eintritt, in Folge der Impfung(en) andauert, ebenso ist unklar, wie lange die natürliche Immunität andauert, die nach einer durchgemachten Infektion bzw., genauer, oft lediglich Positiv-Testung, andauert. Trotzdem werden die sog. Geimpften und die sog. Genesenen zeitlich unbefristet, insbesondere durch die SchAusnV, besergestellt gegenüber den Millionen gesunden Menschen. Hieran ändert auch nicht der Umstand etwas, dass die hiesige Corona-Verordnung, wieder einmal und so wie seit März 2020, formal befristet

ist und am 30.06.2021 außer Kraft treten soll (§ 28 II CVO). Denn die Landesregierung hat nicht im Mindesten angekündigt, dass sie hieran zum 01.07.2021 irgendetwas Substanzielles ändern will.

Grob systemwidrig ist es auch, dass § 10 I CVO die Privilegien einer erleichterten und größeren privaten Zusammenkunft nur den sog. Genesenen und Geimpften einräumt, nicht aber, auch nicht ausnahmsweise, auch den Getesteten. In fast allen anderen Zusammenhängen, auch in solchen mit typischerweise noch viel höheren Ansteckungs-risiken, haben sowohl der Landescorona-Verordnungsgeber als auch der Bundesverordnungsgeber, auf den der Landesverordnungsgeber reichlich verweist, aber überhaupt gar kein Problem, die sog. Genesenen und Geimpften mit Getesteten gleich-zustellen (...). Es ist daher mindestens fraglich und vermutlich systemwidrig, wenn die Getesteten ausgerechnet im Rahmen des § 10 I CVO diskriminiert werden und wenn den hiesigen Antragstellern wie vielen anderen Millionen Menschen auch zwar die Zusammenkunft mit einer beliebigen Anzahl an sog. Geimpften und Genesenen erlaubt wird, nicht aber mit einer gleich großen Anzahl an Getesteten.

Dass all diese krassen Ungleichbehandlungen, welche allesamt enge Bezüge zu Freiheitsgrundrechten (Art. 6 I GG; Art. 2 I GG) aufweisen, unverhältnismäßig sein könnten, drängt sich geradezu auf. Letzteres auch deshalb, weil es in der ständigen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts anerkannt ist, dass bei Ungleichbehandlungen, die sich auf die Ausübung von Freiheitsrechten auswirken, sogar dem parlamentarischen Gesetzgeber nur ein enger Beurteilungsspielraum zusteht (...). Umso mehr muss dies für den bloßen Verordnungsgeber gelten. Ein besonders enger Spielraum für die oben dargelegten Differenzierungen steht dem Verordnungsgeber aber auch deshalb zu, weil es unbestreitbar Personen gibt, die sich teils noch gar nicht impfen lassen konnten (weil es trotz zwischenzeitlich aufgehobener Impfpriorisierung). Und zum anderen gibt es auch unstreitig Personen, die, unabhängig von der Frage, ob sie die Nebenwirkungen und Impfschäden der Impfstoffe, die in den letzten Wochen und Monaten immer mehr ans Tageslicht gekommen sind, für noch vertretbar halten oder nicht, d.h. ob sie grundsätzlich impfen lassen wollen oder nicht, dies aus medizinischen Gründen schlicht und einfach gar nicht tun dürfen.

Analog §§ 20 VI 2, VIII 4 BfSG gibt es Personen, bei denen selbst die Hersteller der Impfstoffe und die herkömmliche Schulmedizin nicht zu einer Impfung raten, die also nicht impffähig sind. Diese fehlende Impffähigkeit stellt eine durch die betreffende Person nicht oder kaum beeinflussbare Eigenschaft des eigenen Körpers dar, die nicht veränderbar ist, ähnlich wie z.B. die Kriterien des Geschlechts oder der Abstammung i. S. d. Art. 3 III GG. Daher gilt insoweit erst recht, dass der bloße Verordnungsgeber insoweit maximal einen minimalen Gestaltungsspielraum haben kann, zumal sich auch diese Ungleichbehandlung erkennbar auf die Ausübung von Freiheitsgrundrechten auswirkt (s.o.).

Vor diesem Hintergrund leuchtet es nicht ansatzweise ein, dass § 10 CVO den hiesigen Antragstellern zwar eine Zusammenkunft mit einer beliebigen Anzahl an geimpften oder genesenen Personen erlaubt, aber nicht auch mit einer beliebigen Anzahl an unverschuldet impfunfähigen oder zwar impfwilligen, aber noch nicht drangekommenen Personen. Die Antragsteller kennen sowohl Personen aus dem eigenen Umfeld, die unter die erste Gruppe als auch solche, die unter die 2. Gruppe fallen. Im Hinblick auf Letztere ist auch nicht das Argument überzeugend, dass früher oder später doch jeder beim Impfen dran kommen werde und dass auch dieser Grundrechtseingriff doch nur vorübergehend sei (seit April 2020, das sei angemerkt, ist auch die Maskenpflicht bekanntlich immer nur vorübergehend). Denn alle Impfprobanden müssen 2022 bekanntlich nachgeimpft werden, teils bereits 2021, und für Kinder gibt es (aus triftigen Gründen) keine allgemeine Impfempfehlung der Stiko.

Unklar und im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz rechtfertigungsbedürftig ist auch der Umstand, dass Personen, die zwar keine Impfung, aber, wie Genesene, einen positiven Antikörpertest nachweisen können, nicht ebenfalls unter § 10 I 3 CVO fallen. Es gibt genügend Personen, die völlig un bemerkt einen Corona-Infektion durchgemacht haben, was durch Antikörpertests hinreichend nachgewiesen werden kann. In Österreich erhalten diese Personen immerhin innerhalb Österreichs für drei Monate ein Stück weit ihre Grundrechte zurück. Warum dann nicht in Deutschland? Hierfür gibt es

keinen hinreichend medizinischen Grund. Der Erfolg einer Impfung wird ja auch durch Antikörpertests nachgewiesen.

Eine Verletzung der Antragsteller in ihrem Grundrecht aus Art. 3 I GG drängt sich daher jedenfalls in Summe und in Gesamtwürdigung der o.g. Argumente geradezu auf. (...)

17. Juni 2021: Ergänzende Begründung auf weiteren 158 Seiten

18. Juni 2021: Weitere ergänzende Begründung auf weiteren 244 Seiten

18. Juni 2021: VGH Mannheim bestätigt Eingang und Aktenzeichen

22. Juni 2021: Weitere ergänzende Begründung auf weiteren 138 Seiten

22. Juni 2021: VGH Mannheim legt Streitwert auf 20.000 Euro fest

26. Juni 2021: VGH Mannheim fragt an, ob noch weitere Begründungstexte folgen werden

30. Juni 2021: Abschließende Begründung der Klage und des Eilantrags

Auf weiteren 49 Seiten.

2. Juli 2021: VGH Mannheim bestätigt Eingang

13. Juli 2021: Stellungnahme der Landesregierung zum Eilantrag

Auf 25 Seiten.

Erwartungsgemäß lässt sich die Landesregierung von der Stuttgarter Großkanzlei Oppenländer vertreten, die u. a. auch Pharmakonzerne vertritt. Ebenso erwartungsgemäß wird bereits die Zulässigkeit des Eilantrags zumindest teilweise bestritten. So fehle es an Antragsbefugnis und Rechtsschutzbedürfnis. Zudem könne ein Bundesgesetz nicht vor dem VGH Mannheim angegriffen werden. Zur Sache selbst wird unter anderem die These aufgestellt, dass es in Schulen ein hohes Infektionsrisiko gebe.

16. Juli 2021: VGH Mannheim weist Eilantrag zurück

Auf 65 Seiten.

Das immerhin teilweise positive ist, dass aus Sicht des Gerichts die Chancen im Hauptsacheverfahren zumindest offen seien (Seite 18f.). In den heutigen Zeiten ist das bereits ein Teilerfolg, weil die meisten Corona-Eilverfahrensansprüche werden mit der Begründung zurückgewiesen, dass in der Hauptsache gar keine Erfolgsaussichten bestünden.

Der Beschluss besteht zu einem erheblichen Teil aus „Abschreibübungen“ von der Homepage des RKI, auf einen erheblichen Teil der Argumente wird gar nicht erst eingegangen. Teils versteckt man sich weiterhin wie üblich hinter der Tatsache, dass man sich in einem Eilverfahren befände.

Besonders krass sind sinngemäße Aussagen wie: „Selbst wenn der § 28a BIfSG n. F. verfassungswidrig wäre, dann würden wir wie vor November 2020 eben auf die Generalklausel des § 28 BIfSG n. F. zurückgreifen.“

Das ist eindeutig unhaltbar, weil es von allen Politikern, allen Gerichten etc. im Herbst des vorigen Jahres Konsens war, dass die sog. Generalklausel irgendwann für solche massiven Grundrechtseingriffe nicht mehr ausreicht. Das war ja auch der Grund, warum an den § 28a BIfSG n. F. geschaffen

hatte und später dann auch als Teil des „Bundesnotbremsengesetzes“ den § 28c BfSG n. F., letzterer legitimiert die Spaltung zwischen Geimpften und Ungeimpften.

Und der § 28a III 12 BfSG n.F. soll angeblich auch so derart krass schwer auszulegen sein, dass man das erst im Hauptsacheverfahren klären könne.

Den „Vogel endgültig abgeschossen“ hat der VGH Mannheim wohl dadurch, wenn er das Maskentragen und die Testpflicht auch damit rechtfertigt, dass diese „(...) positives Empowerment junger Leute und kreative Initiativen durch die Herausforderungen der Pandemie (...)“ (mit)bewirkt hätten.

Und auch die Phrase, dass der gute Ordnungsgeber doch *nur* „(...) eine(r) potentiell sehr große(n) Zahl von Menschen zu schützen (...)“ gedenke, durfte natürlich nicht fehlen. Und das, obwohl wir dargelegt hatten, dass in 16 Monaten Pandemie nur zwei Kinder mit Vorerkrankungen an Covid-10 gestorben seien und obwohl wir gefordert hatten, dass die Landesregierung mal konkrete Belege vorlegen möge, wie viele ältere Eltern oder Großeltern sich durch ihre symptomatischen oder asymptomatischen Grundschulkinder/-enkel denn angesteckt haben.

Die Beispiele ließen sich fortsetzen.

Gegen ein „Weitermachen“ im Eilverfahren sprechen die zu erwartenden weiteren Kosten und die geringen Erfolgsaussichten. Andererseits gilt es, bei diesem sehr wichtigen Verfahren den Druck „von unten“ auf die Gerichte aufrecht zu erhalten. Wir entscheiden uns dafür, weiter Druck auszuüben.

20. Juli 2021: Landesregierung beantragt Ablehnung des Normenkontrollantrags

24. Juli 2021: Wir legen beim VGH Mannheim eine Anhörungsrüge ein

„Der Beschluss setzt sich noch nicht mit dem Kern des bisherigen Vortrags auseinander und verletzt daher das Grundrecht der Antragstellerinnen aus Art. 103 I GG.“

28. Juli 2021: VGH Mannheim bestätigt Eingang und Aktenzeichen der Anhörungsrüge

13. August 2021: VGH Mannheim weist Anhörungsrüge zurück

Der VGH Mannheim hat sich einmal mehr nur oberflächlich mit unseren Argumenten auseinandergesetzt. Wir werden auch hiergegen in die Verfassungsbeschwerde gehen.

13. August 2021: Verfassungsbeschwerde an Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

19. August 2021: BVerfG bestätigt Eingang und Aktenzeichen

25. August 2021: Weitere Verfassungsbeschwerde an BVerfG nebst Eilantrag

2. September 2021: Was ist denn los beim BVerfG Karlsruhe?

Es erweist sich als sehr schwierig, das Aktenzeichen für die zweite Beschwerde telefonisch in Erfahrung zu bringen, da es sehr schwer war, jemanden zu erreichen. Auch nach einer Woche gibt es für den Eilantrag immer noch kein Aktenzeichen, was sehr ungewöhnlich ist.

18. September 2021: BVerfG nimmt Verfassungsbeschwerde nicht an

Mit der Ablehnung sei auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos. Nun ist auch klar, warum das BVerfG so lange mit der Vergabe des Aktenzeichens gebraucht hat: Man hat offenbar hinter verschlossenen Türen verzweifelt beraten, wie man diese Kuh vom Eis bekommt. Oder mussten Rücksprache mit dem Bundeskanzleramt und der pharmanahen Stuttgarter Anwaltskanzlei Oppenländer gehalten werden? Da auch in diesem Verfahren die Ablehnung vom BVerfG nicht begründet wird (und angeblich nicht begründet werden muss), kann es sich ja nur um politische Gründe

für die Ablehnung handeln. Ansonsten hätte das Gericht etwaige Formfehler sicher genüsslich beim Namen genannt.

23. Februar 2022: Kanzlei Oppenländer stellt Kostenfestsetzungsantrag

Da der Antrag formal und rechnerisch korrekt zu sein scheint, wird der Betrag an die Kanzlei überwiesen.

21. Mai 2022: Aktueller Status des Verfahrens

Auf einen Gang nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) haben wir im vom BVerG abgewiesenen Verfahren aus Kostengründen verzichtet. Allerdings ist das Verfahren in der Hauptsache noch beim VGH Mannheim zur Behandlung offen. Wir stellen eine Sachstandsanzeige zur Klärung des aktuellen Status.